

# **Handels- und Gewerbeverein Föhr e. V.**

## **Satzung**

### **In der Fassung gemäß Beschluss auf der Jahreshauptversammlung vom 3.September 2015**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Handels- und Gewerbeverein Föhr e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr.
3. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

1. Der Handels- und Gewerbeverein Föhr e.V. ist ein Standesverein. Sein Zweck ist auf eine tatkräftige Vertretung und Förderung der Interessen von Handel, Gewerbe und Fremdenverkehr auf Föhr gerichtet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die auf Föhr ein Gewerbe oder einen Handelsbetrieb selbständig betreibt und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Auch selbständige Handwerker/-innen, Freiberufler/-innen sowie juristische Personen des Handelsrechts können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Jeder Mitgliedsbetrieb kann eine Person bestimmen, die innerhalb des Vereins das aktive und passive Wahlrecht für den Betrieb ausübt. Der Vorstand ist nur über Änderungen hinsichtlich der Vertretungsperson zu benachrichtigen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen Grund für die Ablehnung anzugeben.

## **§ 4**

### **Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden können. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung per eMail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung kann zusätzlich durch Bekanntgabe im „Insel-Boten“ und/oder auf der Internetseite des HGV erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung ( der Tagungsordnung) bekannt zu geben.
3. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die erste Wahl eines Prüfers auf die Dauer von einem Jahr erfolgt. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Wiederwahl ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Sollte der Verein weniger als elf Mitglieder haben, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1.Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem 2.Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, erfolgt die Versammlungsleitung durch die Schriftführerin oder dem Schriftführer, die Kassiererin oder dem Kassierer. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
4. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem 1. ( oder 2. ) Vorsitzenden, der oder dem Schriftführer und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen. Ein gleiches Protokoll ist auch von jeder Vorstands- sitzung zu fertigen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem/der 1./ und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Kassierer/-in.
2. Zur Vertretung des Vereins sind die oder der 1. oder 2. Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den ungeraden Kalenderjahren sind die oder der 1. Vorsitzende, die Kassiererin oder der Kassierer und in geraden Kalenderjahren die oder der 2. Vorsitzende, die Schriftführerin oder der Schriftführer zu wählen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Ausschluss aus dem Verein, der Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden , wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen verloren. Die Ansprüche des Vereins auf fällige Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie Anteile des ehemaligen Mitglieds an bestehende Vereinsschulden erlöschen dagegen nicht.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzurufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Mit der Auflösung des Vereins muss auch ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens gefasst werden.